

Brüssel, den 30. Januar 2026
(OR. en)

5750/26
ADD 1

FIN 138
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024

- *Annahme*
 - *Billigung eines Schreibens*
-

ANLAGE 1: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	4
ANLAGE 2: Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)	7
ANLAGE 3: Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	10
ANLAGE 4: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	13
ANLAGE 5: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	16
ANLAGE 6: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).....	18
ANLAGE 7: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	20

ANLAGE 8: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA).....	23
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA).....	25
ANLAGE 10: Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA).....	28
ANLAGE 11: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	31
ANLAGE 12: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)	34
ANLAGE 13: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	37
ANLAGE 14: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	40
ANLAGE 15: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	43
ANLAGE 16: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE).....	45
ANLAGE 17: Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	48
ANLAGE 18: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	51
ANLAGE 19: Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	54
ANLAGE 20: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	57
ANLAGE 21: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU- OSHA).....	60
ANLAGE 22: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	63
ANLAGE 23: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).....	66
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	69
ANLAGE 25: Europäische Umweltagentur (EUA)	72

ANLAGE 26: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	75
ANLAGE 27: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA).....	78
ANLAGE 28: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	80
ANLAGE 29: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).....	83
ANLAGE 30: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	86
ANLAGE 31: Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)	89
ANLAGE 32: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	92
ANLAGE 33: Euratom-Versorgungsagentur (ESA)	95

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE
ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert den Verstoß gegen die Vorschriften der Haushaltsordnung für Vergabeverfahren, unabhängig davon, ob es sich um die Evaluierung, Vergabe oder Ausführung von Aufträgen handelt, und fordert die Agentur auf, Abhilfe zu schaffen, indem sie die Verfahren überprüft, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten und die rechtlichen Risiken so gering wie möglich zu halten.

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat die wiederholt hohen Mittelübertragungsraten zur Kenntnis, die dazu geführt haben, dass 28 % der nichtgetrennten Mittel auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erkennt zwar die Begründung der Agentur für die Deckung der vertraglichen Verpflichtungen im Jahr 2024 an, erinnert jedoch daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, und ersucht die Agentur, besser zu planen, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) zur Ausführung des
Haushaltsplans der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)¹, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse des EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR ZUR UNTERSTÜTZUNG DES GREMIUMS
EUROPÄISCHER REGULIERUNGSSTELLEN FÜR ELEKTRONISCHE
KOMMUNIKATION (GEREK-BÜRO)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs hinsichtlich des Fehlens von Eignungskriterien in der Leistungsbeschreibung und nimmt die Erklärung der Agentur und ihre Zusage, solche Situationen in Zukunft zu vermeiden, zur Kenntnis.

Der Rat fordert die Kommission auf, ihre noch ausstehende Fünfjahresbewertung vorzulegen, mit der auf die etwaige Notwendigkeit einer Änderung der Struktur und des Mandats der Agentur sowie auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen eingegangen werden soll.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur
Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
FLUGSICHERHEIT (EASA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat weist auf eine vorschriftswidrige Zahlung im Rahmen eines Rahmenvertrags für IT-Dienstleistungen hin und nimmt die von der Kommission und der Agentur ergriffenen Korrekturmaßnahmen zur Kenntnis.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur
Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE (EBA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Umschichtung bestehender Mittel zur Deckung neuer Aufgaben und der Schaffung neuer Stellen im Zusammenhang mit dem Beginn der Umsetzung der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und der Verordnung über Märkte für Kryptowerte und ersucht die Behörde, die Überwachung der Finanzierung der Branche und des Ressourcenmanagements zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Chemikalienagentur zur Ausführung
des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zur Ausführung des
Haushaltsplans der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die
betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/819/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Vorfinanzierungszahlungen zur Kenntnis, die 92,9 % der im Jahr 2024 insgesamt geleisteten Zahlungen und einen Betrag in Höhe von 412 Mio. EUR ausmachen, und fordert das Institut daher auf, die Abrechnungen genau zu überwachen und sicherzustellen, dass die Änderungen in der Struktur der Finanzhilfevereinbarungen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nicht beeinträchtigen.

Der Rat ersucht das Institut, die internen Kontrollen im Hinblick auf die vorschriftsmäßige Ausführung von Rahmenverträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Reiseleistungen, zu verstärken.

Der Rat fordert das Institut auf, seine Haushaltsführung zu verbessern, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf Mittelübertragungen, die Erstellung und Veröffentlichung der Rechnungslegung sowie die Buchführung über die Einnahmen gelegt werden. Der Rat begrüßt die Zusage des Instituts, seine Haushaltsstruktur zu überarbeiten, um solche Fälle künftig zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1406/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für
Cybersicherheit zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union
für Cybersicherheit für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR CYBERSICHERHEIT (ENISA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, wonach keine Leitlinien oder *Ex-ante*-Kontrollen für die Organisation von Konferenzen durch die Agentur ausgearbeitet wurden, was dazu geführt hat, dass die gezahlten durchschnittlichen Hotelkosten die für EU-Bedienstete geltenden Obergrenzen überstiegen und dass hohe Stornierungsgebühren anfielen. Der Rat erkennt die Zusage der Agentur an, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dieses spezifische Problem anzugehen, und fordert die Agentur auf, ihre Kontrollsysteme zu überprüfen und zu verbessern.

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat Kenntnis von den wiederholten Mittelübertragungen, die dazu geführt haben, dass 16,9 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres auf 2025 übertragen wurden, und erinnert daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, und ersucht die Agentur, Abhilfe zu schaffen und ihre Haushaltsführung zu verbessern.

Bezüglich der Weiterverfolgung bedauert der Rat die anhaltende Abweichung von den Vorschriften, indem die Agentur weiterhin ohne vorherige Zustimmung der Kommission Zeitarbeitskräften gestattet, Aufgaben im Finanzkreislauf wahrzunehmen, sowie die Überschneidung der Zuständigkeiten verschiedener an den internen Kontrollen beteiligter Bediensteter. Der Rat bekräftigt seine Empfehlung an die Agentur, die verfügbaren Ressourcen im Einklang mit der Haushaltsordnung und unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Aufgabentrennung und der Verhütung von Interessenkonflikten effizient einzusetzen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Eisenbahnagentur der Europäischen Union zur
Ausführung des Haushaltsplans der Eisenbahnagentur der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EISENBAHNAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (ERA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zur unzureichenden Dokumentation und Rechnungsstellung mit finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis, erkennt die Zusage der Agentur an, Abhilfe zu schaffen, und fordert die Agentur auf, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt die internen Kontrollen an, die dazu geführt haben, dass Ausnahmen von den Vorschriften der Haushaltsordnung bezüglich der Vertragsverwaltung in ein Verzeichnis eingetragen wurden, fordert die Behörde jedoch auf, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, indem sie sicherstellt, dass rechtliche Verpflichtungen vor Beginn der Ausführung der Verträge unterzeichnet werden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU¹, insbesondere auf Artikel 86,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS WELTRAUMPROGRAMM
(EUSPA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 22,3 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 70,6 % bei Titel II, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erkennt zwar die Antwort der Agentur an, weist allerdings darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/128/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER
BERUFSBILDUNG (CEDEFOP)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, und ersucht das Zentrum, Abhilfe zu schaffen und seine Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors des Europäischen Zentrums für die Prävention und die
Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die
Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden „Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/851/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE
VON KRANKHEITEN (ECDC)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Zentrums vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Mängel bei der Evaluierung der Angebote zur Kenntnis, begrüßt die Antwort des Zentrums und fordert es auf, seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften zu gewährleisten.

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat Kenntnis von den wiederholten Mittelübertragungsraten, die dazu führten, dass 24,7 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 23 % bei Titel II und 52,3 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erkennt zwar die Antwort des Zentrums an, weist allerdings darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht das Zentrum, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für
das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zur
Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1922/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN (EIGE)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs über die Vergabeverfahren und die Haushaltsführungspraktiken des Instituts, einschließlich der Bedenken hinsichtlich übermäßiger Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit, der hohen Anforderungen an die Qualifikationen des Personals, durch die potenzielle Bieter möglicherweise abgeschreckt wurden, und der Mängel der Evaluierung. Der Rat fordert das Institut auf, seine Praktiken zu überarbeiten, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen, und Anforderungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Dienstleistungen in der Leistungsbeschreibung seiner Vergabeverfahren stehen, festzulegen.

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu führten, dass 18 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 50,2 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht das Institut, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Arbeitsbehörde zur Ausführung des
Haushaltsplans der Europäischen Arbeitsbehörde für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE (ELA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, das sich aus einem Vergabeverfahren sowie aus Verstößen bei Ex-ante-Kontrollen bei der Vertragsdurchführung ergibt. Der Rat nimmt die Antworten der Behörde und das Ende des als vorschriftswidrig bewerteten Vertrags zur Kenntnis, fordert die Behörde jedoch auf, Abhilfe zu schaffen und die interne Kontrolle zu überarbeiten, um die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge unter voller Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde Zahlungen nach der gesetzlichen Frist durchgeführt hat, und ersucht die Behörde, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der Rat fordert die Behörde auf, ihre Haushaltsführung zu verbessern, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Erstellung der Rechnungslegung und der Buchführung über die Einnahmen gelegt werden.

Der Rat nimmt ferner den hohen Anteil an befristet beschäftigten Arbeitnehmern und nationalen Sachverständigen sowie die Praxis, dass diese Kategorie von Beschäftigten für die wichtigsten finanziellen Tätigkeiten eingesetzt wurden, zur Kenntnis. Der Rat ersucht daher die Kommission, gemeinsam mit der Behörde den Stellenplan zu bewerten und nach Lösungen mit Blick auf eine Harmonisierung mit anderen EU-Agenturen zu suchen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur
Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist nach wie vor äußerst besorgt angesichts der Untervermietung der ehemaligen Räumlichkeiten der Agentur in London und bezüglich der Fähigkeit der Agentur, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Immobilie nachzukommen, insbesondere was die Zahlungsfähigkeit des derzeitigen Mieters anbelangt. Der Rat nimmt die jüngsten Entwicklungen zur Kenntnis, die Teillösungen darstellen, fordert die Agentur jedoch auf, sich weiter um eine rechtliche Lösung des Problems zu bemühen, das sich auf ein finanzielles Risiko in Höhe von 543 Mio. EUR summieren wird, falls die Räumlichkeiten für die Restdauer des Mietvertrags ungenutzt bleiben.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge hinsichtlich der Rahmenverträge für IT-Dienstleistungen und die Anhebungen der Obergrenze für mehrere Verträge über die in den Finanzvorschriften festgelegten Schwellenwerte hinaus. Der Rat nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, ihre Verfahren zu überarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung und die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Verwaltungsdirektors der Europäischen Staatsanwaltschaft zur
Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)¹, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Staatsanwaltschaft

(im Folgenden „EUSTa“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der EUSTa zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der EUSTa auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der EUSTa so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der EUSTa Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT (EUSa)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der EUSa in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der EUSa vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EUSa hinsichtlich der Umsetzung von Rahmenverträgen für IT-Dienstleistungen. Der Rat nimmt die Antwort der EUSa zur Kenntnis, fordert sie jedoch dazu auf, die Bemerkung bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen, den Umfang geschätzter Dienstleistungen spezifischer Profile besser einzuschätzen und Kohärenz zwischen der Leistungsbeschreibung und der Ausführung der Aufträge zu gewährleisten, auch um den Wettbewerb zwischen den Bietern zu wahren.

Der Rat stellt ferner fest, dass die EUSa noch keinen umfassenden Notfallplan angenommen hat. Der Rat erkennt an, dass die Arbeit im Gange ist und dass die Annahme für 2025 erwartet wird, fordert die EUSa jedoch auf, den Plan fertigzustellen und anzunehmen, um sicherzustellen, dass die operativen Risiken durch angemessene Vorkehrungen gemindert werden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Direktors der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1339/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG (ETF)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass die Stiftung auch 2024 Zahlungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren geleistet hat, die vom Rechnungshof im Jahr 2022 als vorschriftswidrig eingestuft wurden, und fordert die Stiftung auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um bei seinen Vergabeverfahren die volle Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, und ersucht die Stiftung, Abhilfe zu schaffen und seine Haushaltsführung zu verbessern.

Um die vom Rechnungshof bei den Vergabeverfahren festgestellten Mängel zu vermeiden, insbesondere die Festlegung unverhältnismäßiger Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter, Unregelmäßigkeiten bei den Bewertungsverfahren und die sich daraus ergebenden Verträge, ruft der Rat die Stiftung dazu auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und seine Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, um die voller Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/126/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ
AM ARBEITSPLATZ (EU-OSHA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu führten, dass 22,6 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 33,3 % bei Titel II und 43,3 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden „Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der EU-Agenturen auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/127/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND
ARBEITSBEDINGUNGEN (EUROFOUND)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Stiftung vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

In Bezug auf die Haushaltsführung nimmt der Rat Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu führten, dass 15,1 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 28,4 % bei Titel II und 53,2 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat nimmt die Maßnahmen der Stiftung zur Verbesserung der Haushaltsplanung zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (EUROJUST)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Eurojust vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass Eurojust auch 2024 Zahlungen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren geleistet hat, das vom Rechnungshof im Jahr 2020 als vorschriftswidrig eingestuft wurde, und fordert Eurojust auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um bei seinen Vergabeverfahren die volle Einhaltung der Finanzvorschriften sicherzustellen.

Der Rat fordert Eurojust auf, seine Notfallpläne von 2021 zu aktualisieren, auch durch die Erstellung eines Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs nach einem Zusammenbruch ihrer IT-Systeme.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, und ersucht Eurojust, Abhilfe zu schaffen und seine Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/168/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 20,9 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 64,8 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, und fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsführung zu verbessern.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, was zu Verzugszinsen führt, und ersucht die Agentur, Abhilfe zu schaffen und ihre Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/401/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR (EUA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge und über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere mit Blick auf die Ausführung öffentlicher Verträge und den Prüfpfad. Der Rat begrüßt die bisher von der Agentur ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ersucht die Agentur, die Verfahren weiter zu überarbeiten und zu verbessern, um die vollständige Einhaltung der Finanzvorschriften zu gewährleisten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 16,3 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 44,5 % bei Titel II, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, und fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsführung zu verbessern.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, und erkennt gleichzeitig an, dass 2024 keine Verzugszinsen berechnet wurden und dass die Agentur zugesagt, diese Bedenken auszuräumen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (kodifizierter Text)¹, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/473/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR (EFCA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen zur Kenntnis und ersucht die Agentur, ihre Vergabeverfahren zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Wahrung des Vergabekriteriums des „bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnis“, und ausreichende Kontrollen der Erklärungen abgeordneter nationaler Sachverständiger zu gewährleisten, da dies eine systemische Schwachstelle darstellt.

Der Rat nimmt Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die dazu geführt haben, dass 22,2 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres, 38 % bei Titel III, auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, und fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Asylagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Asylagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 439/2010¹, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für das
Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für das
Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON IT-
GROßSYSTEMEN IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS
(eu-LISA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur, insbesondere in Bezug auf die Evaluierung der Angebote, sowie über die Risiken bei der Vergabe des Vertrags für Überwachungs- und Instandhaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem und fordert die Agentur auf, Abhilfe zu schaffen und ihre Verfahren zu verbessern, damit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Bestimmungen der Haushaltsordnung uneingeschränkt eingehalten werden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹, insbesondere auf Artikel 116 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den wiederholt hohen Mittelübertragungsraten, die sich 2024 auf 43 % der nichtgetrennten Mittel des Jahres beliefen, darunter 43 % der Mittel bei Titel II und 58 % der Mittel bei Titel III, die auf 2025 übertragen wurden. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, und fordert die Agentur auf, ihre Haushaltsführung zu verbessern.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, was zu Verzugszinsen führt, und ersucht die Agentur, auch in diesem Zusammenhang Abhilfe zu schaffen und ihre Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung für das Haushaltsjahr 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2219/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF
DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (CEPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Cybersicherheitsvorfall, der sich im Berichtsjahr ereignet hat und die operativen Tätigkeiten der Agentur erheblich beeinträchtigt hat, und begrüßt die bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Der Rat erkennt zwar die durch Cyberangriffe verursachten Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen an, fordert die Agentur jedoch auf, Abhilfemaßnahmen bei Zahlungsverzug zu ergreifen und das erneute Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Drogenagentur der Europäischen Union zur
Ausführung des Haushaltsplans der Drogenagentur der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006¹, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Drogenagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1322/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
DROGENAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION (EUDA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Unregelmäßigkeiten, die der Rechnungshof bei mehreren Vergabeverfahren festgestellt hat und die gegen die Bestimmungen der Haushaltsordnung verstoßen, was die Aufteilung von Aufträgen, das Fehlen von Unterlagen und Veröffentlichungen, unvollständige Leistungsbeschreibungen für wesentliche Kriterien sowie das Fehlen eines Evaluierungsausschusses und von Vergabeentscheidungen betrifft. Der Rat nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, betont jedoch, wie wichtig es ist, dass die in der Haushaltsordnung festgelegten Anforderungen in Bezug auf Vergabeverfahren eingehalten werden, und fordert die Agentur auf, ihre Verfahren zu überarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einhaltung der Vergabevorschriften sicherzustellen.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen wiederholt nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erfolgen, was zu Verzugszinsen führt, und ersucht die Agentur, Abhilfe zu schaffen und ihre Haushaltsführung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zur Ausführung des Haushaltsplans der
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“) für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse von Europol für das Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³, in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>.

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften von Europol vermittelt und dass die für 2024 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Abhilfemaßnahmen, die Europol im Anschluss an die Bemerkungen des Rechnungshofs aus dem Jahr 2022 ergriffen hat, und ersucht Europol, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre internen Vorschriften und die Bestimmungen der Finanzvorschriften uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Förderfähigkeit von MwSt und Zahlungen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Generaldirektors der Euratom-Versorgungsagentur zur Ausführung des
Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die
Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der
Union (Neufassung)², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden „Agentur“) für
das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2024
sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der EU-Agenturen für das
Haushaltsjahr 2024, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs
beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/114\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/114(1)/oj).

² ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj>.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*
